

Kurzgutachten

Rückforderung von Provisionen

Fragestellung:

Hindert die Beendigung des Agenturverhältnisses, sei es durch Pension oder Wechsel in eine andere Branche, die Rückforderung solcher Provisionen? (Bezahlung des Ausgleichsanspruchs, im Gegenzug Provisionsrückforderung – rechtliche Kollision?)

Antwort:

1. Zunächst sind die Grundlagen der Anfrage zu klären und festzustellen, da ansonsten keine eindeutige Klärung der angeschnittenen Rechtsfragen möglich ist.

Ausgegangen wird davon, dass einem Versicherungsagenten der Ausgleichsanspruch gemäß § 24 HVertrG gebührt, dass also die grundsätzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gemäß § 24 Abs 1 HVertrG gebührt der Ausgleichsanspruch erst „nach Beendigung des Vertragsverhältnisses“. D.h. es ist davon auszugehen, dass im gegenständlichen angefragten Fall das Vertragsverhältnis beendet wurde und der grundsätzlich gebührende Ausgleichsanspruch daher fällig und zahlbar ist bzw. eventuell schon bezahlt wurde.

Es ist also das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsagenten und der Versicherungsunternehmung beendet und wurde eine endgültige Regelung hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs getroffen. Mit der Bezahlung des Ausgleichsanspruchs sind allerdings alle Fragen punkto Provision, Provisionsabrechnung allfällige Provisionsrückverrechnung gegenstandslos.

Gemäß § 26c HVertrG gebühren dem Versicherungsagenten an und für sich auch nach Beendigung des Vertrages Folgeprovisionen unter den in der Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen. In diesem Fall könnte es nach Vertragsbeendigung zu der von Ihnen angedachten Rückverrechnung aus Stornofällen kommen.

Gemäß § 26d HVertrG hat jedoch das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs als Voraussetzung, dass keine Ansprüche nach § 26c Abs 1 HVertrG, also Ansprüche auf Folgeprovisionen bestehen.

Da im gegenständlichen Fall im Beispiel ein Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht, sind Ansprüche gemäß § 26c leg cit auf Folgeprovisionen daher ausgeschlossen und gegenstandslos. Theoretisch sind auch Mischformen denkbar, weil § 26d formuliert: „Dem Versicherungsvertreter gebührt, *wenn und soweit keine Ansprüche nach § 26 c Abs. 1 bestehen*, der Ausgleichsanspruch“.

2. Im gegenständlichen Denkmodell gehe ich allerdings davon aus, dass reine „Verhältnisse“ vorliegen, das heißt, dass der Ausgleichsanspruch vollinhaltlich gebührt und kein Anspruch auf Folgeprovision übrig bleibt.

Nach Bezahlung des Ausgleichsanspruchs gibt es meiner Meinung nach keine Folgeprovisionen und auch keine Rückverrechnung von Stornoprovisionen. Mit der Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind ja sämtliche künftigen zu erwartenden erheblichen Vorteile des Versicherungsunternehmens pauschal erfasst, desgleichen die zu erwartenden Provisionsverluste des Versicherungsagenten bei theoretisch gedachter Fortdauer des Vertrages.

Bei Berechnung des Ausgleichsanspruches des Versicherungsagenten werden im Rahmen der sogenannten Rohausgleichsberechnung voraussichtliche Provisionsverluste des Versicherungsvertreters aus seinen zugeführten Versicherungsverträgen ermittelt und zwar im Rahmen einer Prognose wie lange die konkreten Versicherungsverträge noch bestanden hätten, Restlaufzeit, Kündigungsverhalten, Kündigung im Schadensfall, Kündigungsmöglichkeiten des Konsumenten bei befristeten Verträgen, Stornoverhalten der vom Versicherungsvertreter akquirierten Kunden usw. Allfällige nachvertragliche Stornofälle sind daher bei Berechnung des Ausgleichsanspruches bereits im Vorhinein hypothetisch berücksichtigt, sodass nachträglich nicht nochmals eine Stornorückforderung erhoben werden kann. Ein gesondertes Rechtsproblem wäre das Schicksal eines bestehenden Stornoreservekontos.

Hier ist sohin kein Platz mehr für allfällige Rückverrechnungen. Der Ausgleichsanspruch selbst bleibt von derartigen Überlegungen unberührt.

3. Obige Ausführungen sind rechtstheoretischer Natur, ohne dass auf die in den einzelnen Agenturverträgen in verschiedener Form enthaltenen Regelungen eingegangen wurde, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen berührt werden, können ja was die von Ihnen gestellten Fragen betrifft, abweichende und gesonder-

te Vereinbarungen getroffen werden.

Ich erlaube mir dazu beispielsweise die Vertragsgestaltungen der UNIQA Österreich Versicherungen AG heranzuziehen:

In der Fassung, die von 2006 bis 1/2015 gegolten hat, sah der Uniqa Generalagenturvertrag unter Punkt 13. „Ansprüche bei Beendigung des Vertrages/Ausgleichsanspruch“ vor, dass bei Beendigung des Generalagenturvertrages sämtliche Ansprüche auf Provisionen erlöschen, sofern sie nicht bereits vor Beendigung des Vertrages fällig geworden sind. Sodann folgt eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach.

Es handelt sich hierbei um eine klare Regelung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 26d HVertrG, wonach, wie oben im Einzelnen ausgeführt, keine Ansprüche auf Folgeprovisionen gemäß § 26c Abs 1 bestehen, dafür gebührt der Ausgleichsanspruch, damit sind die von Ihnen angeschnittenen Rechtsfragen, wie ich sie oben beantwortet habe, klar geregelt, neben dem Ausgleichsanspruch gibt es keine weitere Provisionsvor- oder Rückverrechnung. Auch nicht im Falle des Stornos von Verträgen.

In der neueren Fassung des Uniqa Generalagenturvertrages, gültig ab 01/2015, findet sich nunmehr eine gänzlich andere, teilweise rechtlich problematische Regelung:

Der erste Satz aus der alten Fassung des Generalagenturvertrages wurde übernommen, nämlich dass mit Beendigung des Vertrages die Ansprüche hinsichtlich aller Provisionen grundsätzlich erlöschen, es kommen allerdings dann Ausnahmen, die insbesondere die von Ihnen angesprochene Frage betreffen:

Im Absatz 2 des Punktes 13. wird nämlich die Uniqa Vers. AG berechtigt, bei Stornierungen **nach der Beendigung** des Generalagenturvertrages innerhalb der Provisionshaftungszeit, insbesondere bei Storno oder Umschreibung einer Lebensversicherung, Provisionen rückzurechnen bzw. rückzufordern.

Diese Regelung im zweiten Absatz des Punktes 13. widerspricht an sich der Regelung im Absatz 1, wonach alle Ansprüche des Generalagenten bei Vertragsbeendigung erlöschen. Demnach hätte er im Sinne der von mir erwähnten gesetzlichen Regelungen – siehe oben – Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs. Trotz Erlöschen der weiteren Provisionsansprüche behält sich Uniqa Vers. AG jedoch das Recht vor, im Stornofall Rückforderungen zu erheben.

Ich halte dies für eine einseitige, gröblich benachteiligende Bestimmung zu Lasten des Versicherungsagenten, da allenfalls künftig entstehende Stornorückforderungen ja bereits bei Berechnung des Ausgleichsanspruches berücksichtigt wurden.

Klärung müsste hier der OGH durch entsprechende Entscheidungen bringen. Mei-

nes Wissens ist die Problematik bisher noch nicht gerichtsanhängig geworden.

Der dritte Absatz der neuen Fassung des Generalagenturvertrages der Uniqa Vers. AG widerspricht nun wiederum dem ersten Absatz: Mit Absatz 1 wird geregelt, dass grundsätzlich alle weiteren Provisionsansprüche erlöschen, wohingegen mit Absatz 3 „in allen Fällen der Beendigung“ Folgeprovisionen gemäß § 26c Abs 1 weiterbezahlt werden?

Der nächste Satz in Punkt 13., 3. Absatz ist zusätzlich höchst problematisch:

Hier sieht nämlich der Uniqa Generalagenturvertrag vor, dass im Falle einer Auflösung nach § 22 Abs 2 HVertrG eine Kürzung (gemeint wohl der Folgeprovisionen) durch Uniqa möglich sei (Schadenersatzanspruch)?

Eine derartige Regelung sah die ursprüngliche Bestimmung des § 26c Abs 1 vor: „§ 24 Abs 3 gilt sinngemäß“. D.h. der Gesetzgeber hatte ursprünglich vorgesehen, dass der Anspruch auf Folgeprovision – und damit auch der Anspruch auf Ausgleichszahlung – entfällt, wenn u.a. das Versicherungsunternehmen den Vertrag mit dem Versicherungsagenten wegen eines einen schuldhaften und wichtigen Grund nach § 22 darstellenden Verhaltens gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat.

Diese den Versicherungsagenten gröblich benachteiligende Bestimmung des ursprünglichen § 26c Abs 1 wurde über massive Interventionen der Versicherungsagenten mit der Streichung des letzten Satzes des § 26c Abs 1 durch das IRÄG 2010 beseitigt. Es wurde jedoch anlässlich dieser Streichung betont, dass die Bestimmung des § 26c nicht zwingender Natur ist. Der neue Uniqa Generalagenturvertrag führt nun teilweise diese, vom Gesetzgeber gestrichene Regelung wieder ein. Demnach ist bei einer Auflösung nach § 22 Abs 2 HVertrG, also Auflösung durch Uniqa wegen Verschuldens des Versicherungsagenten, zwar nicht ein Entfall der Folgeprovisionen vorgesehen, aber eine Kürzung im Sinne des § 23 HVertrG, also ein Schadenersatzanspruch. Auch diese Bestimmung halte ich, insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Gesetzgeber selbst die im Wesentlichen idente Regelung aus dem Gesetz nachträglich wieder herausgenommen hat, für problematisch und müsste deren Gültigkeit überprüft werden. Es kann wohl nicht rechtens sein, dass die gesetzlich entfallene Regelung nachträglich wiederum, zumindest teilweise eingeführt wird, was grundsätzlich möglich ist, da es sich, wie erwähnt, bei der Bestimmung des § 26c um eine disponible Bestimmung handelt.

In der Praxis wird diese Bestimmung wohl kaum anzuwenden sein, weil Voraussetzung für die Geltendmachung eines derartigen Schadensatzanspruches in Form der Kürzung von Folgeprovisionen der Nachweis des Verschuldens des Versicherungsagenten ist und insbesondere der Nachweis eines konkreten, bei Uniqa Vers. AG eingetretenen Schadens durch das Verhalten des Agenten.

Um die Verwirrung vollständig zu machen, eröffnet Uniqa Vers. AG im Punkt 13., 5. Absatz dem Generalagenten ein Wahlrecht, anstelle der Provisionszahlungen eine gesetzliche Ausgleichszahlung in Anspruch zu nehmen, nämlich bei Errei-

chung des gesetzlichen Pensionsalters oder der vorzeitigen Alterspension sowie beim Tod des Generalagenten.

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum zwingenden Charakter des § 24 HVertrG, wiederum im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Punktes 13., wonach keine Folgeprovisionen bei Beendigung bezahlt werden und daher zwingend ein Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht.

Die weitere Einschränkung der Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs durch den gerade besprochenen fünften Absatz des Punktes 13. ist ebenfalls meiner Meinung nach gesetzwidrig und nichtig, weil ja die Rechtsprechung des OGH z.B. unter Umständen auch vor Beendigung des 65. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen einen Ausgleichsanspruch vorsieht, z.B. im Krankheitsfall oder wegen Alters (OGH 18.12.2014, 9 ObA 126/14s u.a.).

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass der letzte Absatz des Punktes 13. über die Rückforderung des Ausgleichsanspruchs wegen Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen von Uniqa meiner Meinung nach sittenwidrig und unwirksam ist.

Insgesamt und zusammengefasst kann die Fragestellung dahingehend beantwortet werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen und Bezahlung eines Ausgleichsanspruchs eine nachträgliche Rückbelastung aufgrund von Stornofällen ausgeschlossen ist.